

Zu § 37. § 11. Bei den Ermahnungen, die der Beschränkung oder Aufhebung einer Erlaubnis zur Einführung schädlicher Stoffe voranzugehen haben, sind dem Berechtigten angemessene Fristen zur Abstellung der Ordnungswidrigkeiten zu gewähren. Auch ist, soweit möglich, auf die künftige Erhaltung des Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

### III. Stauanlagen.

Zu § 43. § 12. (1) Bei der Feststellung und Anbringung sowie der Änderung, Wiederherstellung und Ausbesserung von Stauzeichen wird die Straßen- und Wasserbauinspektion zugezogen.

(2) Die Stauzeichen sind, soweit ein besonderes Bedürfnis dazu vorliegt, auf Normalnull bezogen an das Landesnivellement anzuschließen.

Zu § 45. § 13. Die Erlaubnis zur Beseitigung einer Stauanlage wird unbeschadet der Vorschriften des § 25 der Gewerbeordnung erteilt.

Zu § 46. § 14. (1) Werden Umbauten oder Wiederherstellungen an einer Stauanlage angezeigt, so hat die Verwaltungsbehörde die Eigentümer oder Besitzer der ober- und unterhalb der Stauanlage zunächst gelegenen Ufergrundstücke sowie die nächsten Fischereiberechtigten von der Anzeige zu benachrichtigen.

(2) Soweit die angezeigten Umbauten und Wiederherstellungen der Erlaubnis bedürfen (§ 23 Ziffer 3, § 30 des Gesetzes), ist das Erlaubnisverfahren einzuleiten.

### IV. Wasserbücher.

Zu § 50. § 15. (1) Das Wasserbuch besteht aus drei Abteilungen. Die erste Abteilung enthält die fließenden Gewässer, die zweite die Wasserbenutzungen, die dritte die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände.

(2) Die zweite Abteilung zerfällt in Unterabteilungen. Jede Gemeinde bildet zusammen mit den zugehörigen Gutsbezirken eine Unterabteilung.

Fortsetzung. § 16. In die erste Abteilung werden eingetragen:

1. die fließenden Gewässer (Wasserläufe), nach ihrem Namen oder in sonstiger Weise bezeichnet;
2. die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, die von den Wasserläufen berührt werden;
3. die als Eigentumsgewässer anzusehenden Teile der Wasserläufe;
4. die Feststellung der Uferlinie (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes);
5. die erstmalige Instandsetzung (§ 62 des Gesetzes);
6. die Festsetzung der Hochwasserlinie (§ 86 des Gesetzes);
7. die Hochwasserdämme (§§ 89, 96 des Gesetzes);
8. die natürlichen und künstlichen Veränderungen der Wasserläufe.

Fortsetzung. § 17. In die zweite Abteilung werden eingetragen:

1. die Wasserbenutzungen im Sinne der §§ 23 bis 25, 40, 42 und 49 des Gesetzes;
2. die Wasserläufe und die Ufergrundstücke, an denen die Benutzungen stattfinden;
3. die Grundstücke oder Anlagen, zu deren Gunsten die Benutzungen erfolgen;
4. die wesentlichen Änderungen im Bestande oder Umfange sowie das Erlöschen der Benutzungen;